

Allgemeine Vertragsbestimmungen / Gerichtsstandsvereinbarung, AGB (Busmiete.ch GmbH)

→ Geltend für den Geschäftsbereich Miete ohne Fahrer.

1. Beginn, Ende, Verlängerung oder Stornierung

Alle Mieten beginnen im Domizil der Vermietfirma und enden, wenn der Wagen dahin zurück kehrt. Bei Verhinderung des Mietantritts sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Miete ist die Vermietfirma sofort zu benachrichtigen. Wird der Mietwagen nach der vereinbarten Zeit nicht zurückgebracht, so wird dem Mieter für jeden weiteren angebrochenen Tag eine Tagesmiete zum Grundtarif in Rechnung gestellt. Eine Verlängerung der Mietdauer ist mindestens 24 Stunden vor Ablauf des Mietvertrages bei der Vermietfirma zu beantragen.

Stornierung: Bei Stornierungen von uns per Mail oder Post bestätigten Fahrzeugmieten gelten folgende Bedingungen:

- Bis 1 Woche (7x 24h) vorher:

In jedem Fall Fr. 45.- Bearbeitungsgebühr

- Danach bis 3 Tage (3x 24h) vorher:

30% vom Rechnungsbetrag (max. CHF 800.-).

- Danach bis 1 Tag (24h) vorher:

60% vom Rechnungsbetrag (max. 1000.-).

- Danach innert 24h vor Mietbeginn:

100% vom Rechnungsbetrag.

2. Berechtigung zum Führen des Mietfahrzeuges

Zum Führen des Mietfahrzeuges ist berechtigt, wer als Mieter desselben im Besitze eines für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises ist. Details gemäss unseren Informationen unter www.busmiete.ch

Zweitfahrer sind nur nach Absprache mit dem Vermieter erlaubt. Schäden und Probleme am Auto, welche durch allfällige Zweitfahrer verursacht werden, sind nicht durch die Versicherung gedeckt, sofern der Vermieter nicht über den Zweitfahrer Bescheid weiß. Der Fahrer muss 20 Jahre alt sowie mindestens ein Jahr im Besitz eines gültigen Führerausweises sein. Es ist nicht gestattet, Fahrten gegen Entgelt auszuführen, den Wagen an Dritte zu vermieten oder Abschlepp- und Lernfahrten auszuführen. Ebenso ist das Führen des Mietwagens auf Renn- oder Rallye-Pisten, etc. in jeglicher Form untersagt. Der Mieter ist für allfällige Verletzungen von Verkehrsvorschriften und deren Folgen durch ihn oder eine durch ihn ermächtigte Drittperson voll verantwortlich.

3. Mietwagen, Treibstoff, Rauchverbot

· Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Bei Betankung durch Busmiete.ch GmbH betankt, fallen neben den effektiven Treibstoffkosten eine Aufwands-entschädigung von CHF 25.- verrechnet.

· Der Mietwagen wird in fahrbereitem Zustand abgegeben; Kühlwasser, Treibstoff und Motorenöl sind aufgefüllt. Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, Wasser- und Öl-Niveau sowie Pneudruck bei sehr langen Fahrten zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren.

· Das Mietfahrzeug ist mit größter Sorgfalt und unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zu fahren.

· Reinigung: Wir reinigen die Fahrzeuge innen und aussen, dies ist in der Miete inkl. Außerordentliche Verschmutzungen (wie z.B. Schlamm, Abfall, Erbrochenes, Flüssigkeiten) werden dem Mieter nach Aufwand nachbelastet.

· Tiere im Bus: Es ist erlaubt, Haustiere wie z.B. Hunde oder Katzen mitzuführen. Im Voraus werden jedoch Fr. 40.- für die Reinigung verrechnet. Dies läuft unter ‚Ausserordentlicher Reinigung‘ für die Haare.

· Rauchverbot: Im Fahrzeug ist absolutes

Rauchverbot!!! Widerhandlung läuft unter „Außerordentliche Verschmutzung“ und wird nach Aufwand nachbelastet.

· Transportgüter: Transportvorschriften sind Sache des Mieters. Nutzlast, Dachlast, Anhängelast usw. gemäss Wagendokumenten.

· Fundgegenstände: Maximale Aufbewahrungsfrist des Vermieters von 30 Tagen.

4. Pflichten bei Unfall

Der Mieter/Fahrer sorgt für die sofortige Verständigung der Vermietfirma

(0041 (0)61 545 95 95)

und der Polizei, ferner für die Anfertigung des Europäischen Unfallprotokolls (befindet sich im Bordbuch) und für die Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie der Zeugen. Fotografien der Unfallstelle sind von Vorteil und können helfen! Mündliche oder schriftliche Versprechen an Drittpersonen bezüglich Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für die Vermietfirma ohne Belang.

5. Versicherung

→ *Haftpflicht*

Es besteht eine Haftpflichtversicherung zur Deckung aller gesetzlichen Haftpflichtansprüche von Dritten gegenüber dem Halter oder Fahrer des Mietfahrzeuges für Personen- oder Sachschäden die durch den Betrieb des Mietfahrzeuges verursacht werden. Pro Schadenfall gehen sFr. 1'000.- Selbstbehalt zu Lasten des Mieters. Bei grobfahrlässigem Verhalten des Fahrers wird dieser der Versicherung gegenüber regresspflichtig.

→ *Vollkasko*

Es besteht eine Kaskoversicherung zur Deckung sämtlicher Schäden (Karosserie, Chassis und Fahrzeugdiebstahl) am Mietfahrzeug. Pro Schadenfall gehen sFr. 2'000.- Selbstbehalt zu Lasten des Mieters.

Verursachte Schäden an Reifen, Felgen, Rückspiegel, Antenne, Sitzpolster und Innenausstattung, usw. sowie mechanische Schäden, welche auf unsachgemäße Bedienung/Benützung des Mietwagens oder auf eine Verletzung der Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind, sind nicht gedeckt und gehen zu Lasten des Mieters.

In den Versicherungen nicht eingeschlossen sind Gepäck und persönliche Gegenstände des Mieters resp. der Fahrzeug-Benützer.

→ *Insassenversicherung*

Jeder Insasse ist mit Insassenversicherung geschützt versichert:

Todesfall: CHF 20'000.-

Invaliditätsfall: CHF 40'000.-

Heilungskosten vereinbart

6. Selbstbehalt-Reduktion:

Falls der Mieter den Selbstbehalt reduziert, sind folgende Schäden trotzdem nicht gedeckt: Schäden an Reifen, Felgen, Rückspiegel, Antenne, Sitzpolster und Innenausstattung, usw. sowie mechanische Schäden, welche auf unsachgemäße Bedienung/Benützung des Mietwagens oder auf eine Verletzung der Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind, sind nicht gedeckt und gehen zu Lasten des Mieters.

In jedem Schadenfall bleibt ein reduzierter Selbstbehalt von Fr. 350.- bestehen.

7. Reparaturen

Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, den Wagen vor Mietantritt zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, der Mietwagen befände sich bei der Übergabe in Ordnung. Für Beschädigungen, die

während der Dauer der Miete eintreten, ist der Mieter/Fahrer voll haftbar. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich durch eine von der Vermietfirma bestimmte Werkstatt auszuführen. Ohne Einwilligung der Vermietfirma dürfen Reparaturen oder Änderungen am Mietwagen nicht vorgenommen werden. Müssen jedoch dringende Reparaturen auswärts vorgenommen werden, so ist vom Mieter/Fahrer die Rechnungsstellung an die Vermietfirma zu verlangen.

8. Pannenhilfe

Das Fahrzeug wird in gutem Zustand gehalten und regelmäßiger Kontrolle unterzogen. Sollte trotzdem ein Defekt auftreten, so gehen sie wie folgt vor:

1. Den Helpline 24h informieren (0041 (0)61 545 95 95)

2. Pannendienst (z.B. TCS) anrufen. Unsere Versicherungsunterlagen für den Pannendienst und alle nötigen Angaben finden sich im Bordbuch unserer Mietbusse. Die zuständigen Mitarbeiter der Versicherung informieren Sie über das weitere Vorgehen.

9. Haftung der Vermietfirma

Die Vermietfirma haftet weder dem Mieter/Fahrer noch Drittpersonen für einen Unfallschaden, der sich während der Mietdauer ereignet. Ebenso wenig haftet die Vermietfirma für irgendwelchen Schaden, der dem Mieter/Fahrer dadurch entstehen könnte, dass sich am Mietfahrzeug irgend ein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert, Zeitverlust oder sonstigen Folgeschaden verursacht.

Jedoch ist zu erwähnen, dass Busmiete.ch GmbH im höchsten Grad für solche Schaden-Fälle versichert ist. In jedem Fall wird alles erdenkliche unternommen damit die Mieter und deren Fahrgäste anrecht auf ein Ersatzfahrzeug, Hotelübernachtung oder Rückreise haben - je nach dem, was benötigt wird und möglich ist.

10. Vertragserfüllung

Für den Fall, dass der Mietwagen in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Miete nicht fahrbereit gestellt werden kann, hat die Vermietfirma das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Sofern möglich stellt Busmiete.ch GmbH dem Mieter/Fahrer ein entsprechendes Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Bereits getätigte Vorauszahlungen vom Kunden werden zurückerstattet, falls kein Ersatzfahrzeug gestellt werden kann. Bei Verletzung von Vertragsbestimmungen durch den Mieter/Fahrer kann die Vermietfirma den ihr erwachsenen Schaden ohne weiteres verrechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

11. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus einem Vertrag ist Münchenstein / Arlesheim/BL. Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.

Die obenstehenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen mit Einschluss der Gerichtsstandsvereinbarung bilden einen integrierenden Bestandteil der Abmachungen gemäß Mietvertrag, welcher bei Fahrzeugübernahme vom Mieter unterzeichnet wird.

Busmiete.ch GmbH, März 2009